



SATZUNG

**des Kanu-Sport-Vereins
Bad Kreuznach e.V.**

2016

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1.) Der Verein führt den Namen Kanu-Sport-Verein Bad Kreuznach e.V., KSV Bad Kreuznach, im folgenden „Verein“ genannt.
- 2.) Der Verein hat seinen Sitz in Bad Kreuznach. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Kreuznach eingetragen.

§ 2 Aufgaben, Zweck und Geschäftsjahr

- 1.) Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der sportlichen Jugendarbeit und des Kanu-Sports, insbesondere des Slalom-Wettkampfsports.
- 2.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- 3.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten können Ämter und Beauftragungen auf der Grundlage eines Dienstvertrages gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) vergütet werden.

- 4.) Der Verein ist Mitglied des Sportbundes Rheinland e.V. im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände.
- 5.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitglieder

- 1.) Der Verein hat
 - aktive Mitglieder,
 - fördernde Mitglieder,
 - Ehrenmitglieder.
- 2.) Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden und sporttreibenden Mitglieder; dies können nur natürliche Personen sein.
- 3.) Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen. Dies können natürliche und juristische Personen sein.
- 4.) Auf Antrag des Vorstandes können aktive und fördernde Mitglieder, die natürliche Personen sind, Repräsentanten fördernder Mitglieder, die juristische Personen sind, sowie sonstige Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Hierfür ist gemäß der Ehrenordnung ein Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit erforderlich.

- 5.) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an Mitgliederversammlungen teilnehmen.
- 6.) Ummeldungen in der Mitgliedschaft (von aktiver Mitgliedschaft auf fördernde Mitgliedschaft oder umgekehrt) müssen zum Ende des Quartals dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1.) Mitglied des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden.
- 2.) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand schriftlich einen Aufnahmeantrag auf dem dafür vorgesehenen Formular zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- 3.) Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand durch Beschluss mit Zweidrittel-Mehrheit seiner Mitglieder. Über die Entscheidung des Vorstandes wird der Antragsteller im Falle der Ablehnung schriftlich benachrichtigt. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem Antragsteller mitzuteilen.
- 4.) Mitglieder des Vorstandes sind ermächtigt, Antragstellern auf aktive Mitgliedschaft bis zur Entscheidung über den Antrag eine vorläufige Teilnahme an einzelnen Vereinsveranstaltungen einzuräumen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1.) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft erhält das Mitglied die Satzung sowie sämtliche Ordnungen und Richtlinien (§ 16).
- 2.) Neu eingetretene aktive Mitglieder haben eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende Aufnahmegebühr zu bezahlen; dasselbe gilt für fördernde Mitglieder, wenn sie aktive Mitglieder werden und nicht zuvor einmal aktive Mitglieder waren. Fördernde Mitglieder brauchen keine Aufnahmegebühr zu bezahlen.
- 3.) Die Mitglieder erklären sich mit der Speicherung ihrer auf dem Aufnahmeantrag eingetragenen persönlichen Daten zum Zwecke einer ordentlichen Vereinsführung einverstanden.

Daten von Mitgliedern dürfen im notwendigen Umfang ausschließlich für Meldungen, Ehrungen oder ähnliche Anlässe an Vereine, Fachverbände, Sportbünde oder öffentliche Stellen sowie zur Berichterstattung an die Presse weitergegeben werden. Dieser Weitergabe von Daten kann das Mitglied durch schriftliche Erklärung widersprechen.

- 4.) Alle Mitglieder unterliegen der Satzung des Vereins und verpflichten sich nach Aufnahme zur Erfüllung aller Verpflichtungen aus dieser Mitgliedschaft. Insbesondere sind sie verpflichtet, die Satzung und Ordnungen des Vereines zu beachten und Beiträge, Gebühren, Umlagen o.ä., die ordnungsgemäß beschlossen sind, fristgemäß zu bezahlen.
- 5.) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
- 6.) Die Mitglieder müssen die Werbe-Verpflichtungen aus Sponsorverträgen des Vereins erfüllen.

- 7.) Die Mitglieder sind grundsätzlich berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Des weiteren haben sie das Recht, Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Die Mitglieder unterliegen dabei den jeweils getroffenen Bestimmungen und Ordnungen.
- 8.) Die Mitglieder haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
- 2.) Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.
- 3.) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
 - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung,
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins, grobem unsportlichen Verhalten, schuldhaften Verstößen gegen die Satzung, den Satzungszweck oder gegen Ordnungen bzw. Richtlinien des Vereins,
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann dann mit sofortiger Wirkung ausgesprochen werden. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit Zweidrittel-Mehrheit seiner Mitglieder. Dem Mitglied ist dies schriftlich unter Angabe der Rechtsmittel (§ 10) mitzuteilen. Die Beitragspflicht besteht im Falle der Ausschließung bis zum Abschluss des laufenden Quartals.

- 4.) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen oder anderer Forderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Beiträge

- 1.) Für die Höhe der Mitgliederbeiträge, Aufnahmegebühren, Sonderbeiträge und Umlagen ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend.

Die Höhe dieser Beträge wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgesetzt.

Die Beiträge sind grundsätzlich vierteljährlich durch Bankeinzug zu entrichten.

Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

- 2.) Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

§ 8 Stimmrecht und Wählbarkeit

- 1.) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung (§ 12) sind alle anwesenden Mitglieder, natürliche Personen vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
- 2.) Das Stimmrecht kann bei Mitgliedern, die natürliche Personen sind, nur persönlich ausgeübt werden. Bei fördernden Mitgliedern, die juristische Personen sind, kann das Stimmrecht durch einen berechtigten Vertreter ausgeübt werden.
- 3.) Bei der Wahl des Jugendwarts haben Mitglieder vom vollendeten 7. bis 21. Lebensjahr Stimmrecht.

§ 9 Maßregelungen

- 1.) Gegen Mitglieder, die schuldhaft gegen die Satzung, gegen Ordnungen bzw. Richtlinien oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:
 - a) Verweis,
 - b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme an Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins,
 - c) Ausschluss (§ 6).
- 2.) Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel (§ 10) auszusprechen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 10 Rechtsmittel

- 1.) Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§ 4, Ziffer 3), gegen einen Ausschluss (§ 6, Ziffer 3) sowie gegen eine Maßregelung (§ 9) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen – gerechnet vom folgenden Tag nach Absendung des schriftlichen Bescheides an – beim 1. Vorsitzenden einzureichen.
- 2.) Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig mit einfacher Mehrheit. Der Rechtsweg, soweit rechtlich zulässig, ist ausgeschlossen.
- 3.) Bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des betroffenen Mitglieds, soweit sie von der Entscheidung des Vorstands berührt sind.

§ 11 Organe des Vereins

Der Verein hat folgende Organe:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) den Vorstand.

§ 12 Mitgliederversammlung

- 1.) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie wird vom Vorstand einberufen und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Jahresberichte,
 - Bestätigung der Rechnungslegung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer (im Wahljahr),
 - Beschlussfassung über Anträge.
- 2.) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt, und zwar möglichst im ersten Quartal.
- 3.) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
- a) der Vorstand beschließt, oder
 - b) mindestens der zehnte Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim 1. Vorsitzenden beantragt.
- Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
- 4.) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse oder, soweit vorhanden, E-Mail-Adresse. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von drei Wochen liegen.
- 5.) Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen, welche bei einer ordentlichen Mitgliederversammlung folgende Punkte enthalten muss:
- a) Berichte der Vorstandsmitglieder,
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind,
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 - f) Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr.
- 6.) Über weitere Anträge (§ 5, Ziffer 8), die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind und den Mitgliedern mindestens eine Woche vorher zur Kenntnis gebracht wurden.
- Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Die Aufnahme eines Dringlichkeitsantrags auf Satzungsänderung, Beitragserhöhung oder Neuwahlen ist unzulässig.
- 7.) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn nach satzungsgemäßer Einladung mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- Sollte die erste Versammlung nicht beschlussfähig sein, so ist eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl

der erschienen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.

- 8.) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

- 9.) Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel offen durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitgliedes muss die Abstimmung geheim durchgeführt werden.
- 10.) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll möglichst innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§ 13 Vorstand

- 1.) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- ein 1. Vorsitzender
- ein 2. Vorsitzender
- ein Schatzmeister
- ein Sportwart
- ein Schriftführer
- ein Jugendwart

Ehrenvorsitzende und Ehrenvorstandsmitglieder gehören ebenfalls dem Vorstand an, haben in den Sitzungen des Vorstandes jedoch kein Stimmrecht.

Im Verhinderungsfall vertreten sich die Vorstandsmitglieder in der Reihenfolge ihrer Nennung.

Weitere Vorstandsämter können auf Antrag von der Mitgliederversammlung als Satzungsänderung eingeführt werden.

- 2.) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister und der Sportwart. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich nach innen und außen. Dabei muss ihrem Handeln ein entsprechender Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung zugrunde liegen.

Der Vorstand kann in einzelnen Angelegenheiten einem dieser vier Vorstandsmitglieder für die Dauer von maximal einer Wahlperiode eine rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen. Diese muss in einem Sitzungs- oder Versammlungsprotokoll dokumentiert und gegebenenfalls nach Ablauf der Wahlperiode erneuert werden. Der Schatzmeister hat im Rahmen des Haushaltsplans sowie der Ausführung von Vorstandsbeschlüssen alleinige Vollmacht zur Ausübung von Bankverfügungen.

- 3.) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und

- kann besondere Aufgaben unter den Vereinsmitgliedern verteilen (Handlungshelfer benennen) oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
- 4.) Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Diese Zahl vermindert sich auf drei, wenn mindestens ein Vorstandsamt nicht besetzt ist.
 - 5.) Die Vorstandschaft beschließt in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Beschlüsse, die eine Aufnahme (§ 4, Ziffer 3), einen Ausschluss (§ 6, Ziffer 3), eine Maßregelung (§ 9) oder eine Ordnung bzw. eine Richtlinie (§ 16) betreffen, sind mit einer Zweidrittel-Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zu fassen.
 - 6.) In dringenden Fällen kann ein Beschluss auch anderweitig (z.B. mündlich außerhalb einer Sitzung, telefonisch oder per E-Mail) gefasst werden, wenn im konkreten Fall kein Vorstandsmitglied diesem Vorgehen widerspricht.
 - 7.) Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll möglichst innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Die Protokolle können von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.
 - 8.) Bei Rücktritt oder – im Einvernehmen – bei längerfristiger Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand die Amtsgeschäfte kommissarisch einem der Vorstandsmitglieder oder einem anderen Mitglied bis zur Neuwahl, die auf der nächsten Mitgliederversammlung erfolgen muss, übertragen.
 - 9.) Vereint ein Vorstandsmitglied mehrere Ämter in Personalunion, erhöht sich dadurch seine Stimmenanzahl nicht.
 - 10.) Die Vertretung des Jugendwarts bei dessen Verhinderung regelt die Jugendordnung. Der Vertreter ist weisungsgebunden für den Jugendwart stimmberechtigt im Sinne von Ziffer 4 und 5.

§ 14 Vorstandswahlen

- 1.) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, wobei die Amtsdauer des Vorstandes je nach Datum der Mitgliederversammlung auch kürzer oder länger bemessen sein kann. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt. Bei Nachwahlen werden Vorstandsmitglieder bis zur nächsten regulären Wahl gewählt.
- 2.) Zu Wahlen können nicht persönlich anwesende Mitglieder nur dann vorgeschlagen werden, wenn eine schriftliche Einverständniserklärung vorliegt.
- 3.) Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt die Wahl als abgelehnt.
- 4.) Wahlen werden grundsätzlich geheim abgehalten. Bei nur einem Kandidaten können Wahlen auch durch Handzeichen erfolgen. Auf Antrag eines Mitgliedes muss die Wahl geheim durchgeführt werden.

- 5.) Der Jugendwart wird nebst einem Stellvertreter gemäß der Jugendordnung auf einer Jugendversammlung gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Die Jugendversammlung ist dementsprechend rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung durchzuführen. Die Einladung zur Jugendversammlung erfolgt analog § 12, Ziffer 4.

§ 15 Kassenprüfung

- 1.) Durch die ordentliche Mitgliederversammlung sind im gleichen Turnus wie die Vorstandswahlen zwei Kassenprüfer sowie zwei Stellvertreter für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer sollen möglichst weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein.
- 2.) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung kann stichprobenartig erfolgen. Sie erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben.
- 3.) Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten. Sie beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und des Vorstandes.

§ 16 Ordnungen und Richtlinien

- 1.) Zur Durchführung der Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Ehrenordnung, eine Jugendordnung sowie weitere Ordnungen und Richtlinien geben.
- 2.) Ordnungen und Richtlinien werden vom Vorstand mit Zweidrittel-Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen und den Vereinsmitgliedern zur Kenntnis gebracht.

§ 17 Jugend des Vereins

- 1.) Der Jugend wird das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt.
- 2.) Hierfür gibt sich die Jugend eine Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstandes (§ 16, Ziffer 2) bedarf. Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 18 Haftung

- 1.) Ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder, Kassenprüfer und sonstige Beauftragte haften für Schäden, die Sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeiten verschulden, gegenüber dem Verein lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 2.) Sie werden, soweit aus ihrer Tätigkeit für den Verein Schadensersatzansprüche Dritter gegen sie selbst geltend gemacht werden, vom Verein freigestellt, falls sie weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben.

§ 19 Auflösung des Vereins

- 1.) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2.) Die Aufnahme dieses Tagesordnungspunktes darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- 3.) Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist in jedem Falle namentlich vorzunehmen.
- 4.) Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.
- 5.) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen, wenn der Verein nicht in einen anderen Verein übergeht, an den Sportbund Rheinland e.V. mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Kanu-Sportes verwendet werden darf. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes mit einfacher Mehrheit beschließt.
- 6.) Geht der Verein in einen anderen Verein über oder schließt sich einem anderen Verein an, so überträgt sich das Vereinsvermögen auf den anderen Verein.

§ 20 Inkrafttreten

Diese geänderte Fassung der Satzung ist am Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung (beschlossen am 15.03.2016 in Bad Kreuznach) an Stelle der bisherigen Fassungen der Satzung vom 23.11.2006, 19.02.2008, 17.02.2009, 16.02.2011 und 19.02.2013 in Kraft getreten und erlangt Rechtswirksamkeit mit der Eintragung in das Vereinsregister.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Mitgliederversammlung am 15.03.2016 beschlossen.

Der vertretungsberechtigte Vorstand des KSV Bad Kreuznach zeichnet wie folgt:

Volker List, 1. Vorsitzender
gez. Volker List

Hans-Helmut Rehberg, 2. Vorsitzender
gez. Hans-Helmut Rehberg

Stefan Senft, Schatzmeister
gez. Stefan Senft

Walter Senft, Sportwart
gez. Walter Senft